

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 24 (1891)
Heft: 24

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

—<⌘ Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark. ⌘>—

Abonnementspreis : Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr** : Die durchgehende Petitezeile oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfennige), die zweispaltige Petitezeile oder deren Raum 15 Cts. (15 Pfennige). — **Bestellungen** : Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

Abonnementseinladung.

Das Schulblatt ladet hiemit zum Abonnement für das II. Semester 1891 freundlich ein. Neue Abonnenten für das ganze II. Semester erhalten das Blatt bis 1. Juli nächsthin gratis.

Die Redaktionskommission.

Das Schulgesetz vor dem Grossen Rat.

II.

Von den *finanziellen Leistungen* (Lehrerbesoldungen und Staatsbeitrag) handeln die §§ 15, 28 und 29 des Entwurfs, über welche der Rat in zwei Sitzungen eingehend diskutierte. Es muss anerkannt werden, dass sich ziemlich allseitig eine lehrerfreundliche Stimmung geltend machte und wenn auch die vom Rate beschlossene Erhöhung der Besoldungen eine recht bescheidene genannt werden muss, so wissen wir sehr wohl, dass eine weitergehende erkleckliche Erhöhung angesichts der tatsächlichen Verhältnisse momentan kaum durchführbar wäre; denn wenn das neue Schulgesetz irgendwie Aussicht auf Annahme haben soll, muss insbesondere auf eine möglichst fühlbare Entlastung der Gemeinden hingearbeitet werden. Während nun der Entwurf des Regierungsrats eine Erhöhung der Staatsleistung von Fr. 100 per Schulklasse in Aussicht nahm, welche zu gleichen Teilen dem Lehrer und der Gemeinde hätte zu Gute kommen sollen, beschloss der Grosse Rat auf Antrag der Kommis-

sion, es sei sowohl die Besoldung des Lehrers um Fr. 100 zu erhöhen, als auch die Gemeinde um Fr. 100 zu entlasten. Die Mehrleistung des Staates beläuft sich demnach, da die Zahl der Primarschulklassen zirka 2000 beträgt, auf jährlich Fr. 400,000, eine für das Staatsbudget sicher recht fühlbare Summe, aber doch eine Mehrleistung, die der Mutz zu ertragen vermag. Der Besoldungsartikel (28) hat nun folgenden Wortlaut:

Der Staat beteiligt sich an der Besoldung der Lehrer in folgender Weise:

für eine Stelle, deren Inhaber 1 bis und mit 5 Dienstjahre zählt, mit Fr. 450; für eine Lehrerin mit Fr. 300;

für eine Stelle, deren Inhaber 6 bis 10 Dienstjahre zählt, mit Fr. 550; für eine Lehrerin mit Fr. 350;

für eine Stelle, deren Inhaber 11 bis 15 Dienstjahre zählt, mit Fr. 650; für eine Lehrerin mit Fr. 400;

für eine Stelle, deren Inhaber über 15 Dienstjahre zählt, mit Fr. 750; für eine Lehrerin mit Fr. 450.

Da das Minimum der Gemeindebesoldung in Zukunft Fr. 450 beträgt, so stellt sich mithin die Minimalbarbesoldung, wie bemerkt, um Fr. 100 höher als bisher. Die Kommission gab dabei der Hoffnung Ausdruck, die Gemeinden werden von der ihnen zugestandenenen Kompetenz, mit der Besoldung um Fr. 100 zurückzugehen, keinen Gebrauch machen, so dass sich der Lehrer effektiv um Fr. 200 besser stellen werde. Es ist unzweifelhaft, dass viele Gemeinden mit ihren Besoldungen nicht zurückgehen werden, andere aber, d. h. die, welche schon jetzt nur ungern das gesetzliche Minimum ausrichten, und in denen der Lehrer am ehesten eine erkleckliche Besserstellung nötig hätte, werden keinen Augenblick zögern, auf das gesetzliche Minimum von Fr. 450 zurückzugehen. In dieser Beziehung gebe man sich nur keinen Illusionen hin! Bemerket sei noch, dass in Zukunft nicht nur zu den Oberklassen, sondern überhaupt zu jeder Schulklasse $\frac{1}{2}$ Jucharte Land beigegeben werden muss, eine Bestimmung, die für viele Lehrer ebenfalls eine kleine Besoldungsaufbesserung bedeutet. Nehmen wir noch hinzu, dass Lehrer an Abteilungsschulen (auf die wir später zu sprechen kommen werden) eine Aufbesserung ihrer Besoldung um Fr. 300 zu erwarten haben und dass auch für die Tätigkeit an der Fortbildungsschule ein bescheidenes Entgelt eintreten muss, so

hiesse es den guten Willen der Behörden verkennen, wollte die Lehrerschaft derzeit noch wesentlich höhere Forderungen stellen. Nicht dass wir in der jetzigen Regelung der Besoldungen eine volle Entschädigung des Lehrers für seine Tätigkeit in der Schule erblicken könnten, keineswegs; aber wir begreifen, dass mit den realen Verhältnissen gerechnet werden muss.

Interessant ist es, bei diesem Anlasse eine kleine Vergleichung der Staatsausgaben für das mittlere und höhere Schulwesen mit denjenigen für die Primarschule anzustellen. Es wurden verausgabt:

	1855	1890
Für die Hochschule	Fr. 92,000	Fr. 530,000
» » Mittelschulen	» 122,000	» 500,000
» » Primarschulen	» 309,000	» 950,000
Gesamtausgaben	Fr. 523,000	Fr. 1,980,000

Es ergibt sich hieraus, dass sich die Leistungen von 1855—1990 erhöhten: Für die Hochschule um 575 %, für die Mittelschulen um ca. 400 %, für die Primarschulen um 307 %. Die Primarschule wurde mithin am stiefmütterlichsten behandelt. Wären die Ausgaben für dieselbe prozentual ungefähr in gleicher Weise fortgeschritten, wie für das höhere Schulwesen, so hätte der Staat ca. eine halbe Million mehr zu leisten, eine Summe, die derselbe nun, wie wir gesehen haben, in der Tat mehr zu verausgaben gedenkt und wodurch er also lediglich eine der Primarschule gegenüber bisher begangene Unterlassungssünde gut macht.

Ein « Gleich » tat der Staat ferner in der Beziehung, dass behufs Ausrichtung ausserordentlicher Staatsbeiträge an sehr stark belastete Gemeinden eine Summe von jährlich Fr. 50,000 (statt bisher Fr. 35,000) ausgeworfen wird. Endlich ist bestimmt, dass bei günstiger Gestaltung der Staatsfinanzen die Beiträge an die Lehrerbesoldungen erhöht, die Gemeinden also wiederum (bis zum Minimum von Fr. 300. — für jede Schulklasse) entlastet werden sollen.

Einen Antrag, gegen den die Lehrerschaft nach unserm Dafürhalten entschieden Front machen müsste, da er in vielen Fällen für den Lehrer gar keine Besserstellung bedeuten würde, stellte, freilich ohne Erfolg, Herr *Burkhardt* in Köniz, im wesentlichen dahin gehend dass die Lehrerbesoldungen festgestellt werden sollen, wie folgt:

A. Für Lehrer.

Die ersten 4 Dienstjahre als Minimum jährlich Fr. 1,100. —

Nach vierjährigem Schuldienst als Minimum jährlich » 1,400. —

B. Für Lehrer an gemeinsamen Oberklassen.

Als Minimum jährlich Fr. 1,800. —

C. Für Lehrerinnen.

Die ersten 4 Dienstjahre als Minimum jährlich Fr. 800. —

Nach vierjährigem Schuldienst als Minimum jährlich » 1,100. —

Von diesen Besoldungsansätzen sollen aber die *Naturalleistungen nach ihrem wahren Werte in Abzug gebracht werden dürfen*. Ein Lehrer, der gegenwärtig sich in der obersten Altersklasse befindet, würde demnach nach Antrag Burkhardt nicht mehr Besoldung beziehen als bisher. Herr Burkhardt deutete bei Befürwortung seines Antrages im Grossen Rate an, dass er bei Verwerfung seines Antrages mit allen Kräften gegen die Annahme des neuen Schulgesetzes wirken werde. Vorerst haben wir von Herrn Burckhardt noch eine etwas bessere Meinung, als dass wir glauben könnten, er werde aus dieser Frage eine *conditio sine qua non* machen.

Kreissynode Signau.

Obligatorische Frage pro 1891: Thesen der referirenden Konferenz Trub-Trubschachen.

I. Gesetzgebung.

1. Es ist Pflicht des Staates, durch die Schulgesetzgebung nicht blos eine Schädigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit der Schuljugend auszuschliessen, sondern vielmehr auf möglichste Förderung derselben bedacht zu sein. Der Gesetzgeber nehme sich daher für die Aufstellung der gesetzlichen Bestimmungen ganz besonders die diesbezüglichen, mit einander übereinstimmenden Vorschriften der wissenschaftlichen Schulgesundheitslehre zur Richtschnur.

2) So sehr, mit Rücksicht auf den Vorwurf der Überbürdung, eine Entlastung der Schuljugend vom gesundheitlichen Standpunkte aus verlangt werden muss, so wenig kann dieser Forderung im Hinblick auf die hohen Ansprüche, welche das praktische Leben an den Bildungsgrad des Einzelnen stellt, durch Streichung einzelner Unterrichts-fächer entsprochen werden. Die Entlastung muss daher auf dem Wege besserer Auswahl und Konzentration des Lehrstoffes innerhalb der einzelnen Fächer, sowie durch geeignete Festsetzung und Einteilung der Schulpflicht resp. Schulzeit geschehen.

Die Naturkunde mit besonderer Berücksichtigung der Gesundheitslehre ist als obligatorisches Unterrichtsfach der Volksschule beizubehalten.

Das Turnen ist in allen Schulen für Knaben und Mädchen obligatorisch zu erklären.

Der Handfertigkeitsunterricht ist als fakultatives Unterrichtsfach ins Schulprogramm aufzunehmen. Der Staat unterstützt Handfertigkeitskurse durch Beiträge.

3. Das Alter für den Schuleintritt ist festzustellen mit Rücksicht auf die Ergebnisse der physiologischen Forschungen über denjenigen Grad der Entwicklung des Gesamtorganismus, welcher eine geistige und körperliche Inanspruchnahme des Kindes, wie die Schule sie mit sich bringt, ohne Schaden für die weitere gesundheitliche Entwicklung desselben erlaubt. — Diejenigen Kinder, deren Entwicklung jenen Grad noch nicht erlangt hat, oder welche an einer besondern Abnormität leiden, die einen fruchtbaren Genuss des Schulunterrichtes nicht gestattet, sind zurückzustellen resp. einer Spezialanstalt zuzuweisen. Die Entscheidung darüber trifft der hierfür bestellte *Schularzt*, welcher jedes Kind beim Schuleintritt daraufhin zu untersuchen hat und dessen Pflichten und Befugnisse durch Reglement festzustellen sind.

4. Um einerseits den Bildungsanforderungen der Gegenwart genügen zu können, anderseits eine Überbürdung des Schülers mit Unterrichtsstoff zu vermeiden, ist die Dauer der Schulpflicht eher auszudehnen. Am neunten Schuljahr ist mit emmentalischer Zähigkeit festzuhalten.

5. Die jährliche Schulzeit werde so bemessen, dass für die Schüler je nach Massgabe der Schulstufe und der durch die Schulart bedingten Inanspruchnahme eine für die Gesundheit wohltätige Abwechslung zwischen Schulbesuch und freier Zeit möglich ist.

Durch geeignete Bestimmungen ist für eine gleichmässige Verteilung der jährlichen Schulzeit zu sorgen, wie sie im Interesse der Gesundheit der Schüler und Lehrer geboten wird. Das Zusammendrängen des Sommerschulpensums und die daraus sich ergebenden langen Ferien sind nicht zu gestatten. Die gesundheitlichen und pädagogischen Forderungen gehen der Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse vor.

Nach den nämlichen Grundsätzen ist auch die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden für die verschiedenen Schulstufen zu normiren.

6. Das Maximum der im nämlichen Zimmer zu unterrichtenden Schülerzahl ist auf 60 festzusetzen.

7. Durch Aufstellung der erforderlichen und geeigneten Administrativ- und Aufsichtsorgane Sorge die Gesetzgebung dafür, dass die Grundsätze der Schulgesundheitspflege in allen Schulen und in jeder Beziehung zu strikter Durchführung gelangen. Schulmänner, Aerzte und Bautechniker sind für diese Organe besonders in Aussicht zu nehmen.

8. Über Erstellung von Schulhäusern, Subsellen, allgemeinen und individuellen Lehrmitteln, welche den Anforderungen der Schul-

gesundheitslehre entsprechen, sind *verbindliche Normalien*, zu Handen der örtlichen Aufsichtsbehörden und der Lehrerschaft eine eingehende Verordnung über die Handhabung der Schulgesundheitspflege zu erlassen.

9. An die Kosten der Schulhausbauten und Beschaffung der Subsellien leiste der Staat einen Beitrag von 25 %. An ökonomisch ungünstig situierte Gemeinden ist derselbe auf 50 % zu erhöhen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die bezüglichen Pläne den hierfür bezeichneten Behörden oder Amtsstellen zur Begutachtung einzusenden.

10. Den örtlichen Schulkommissionen wird nebst ihren bisherigen Obliegenheiten zur Pflicht gemacht, nach Massgabe der Verordnung betreffend Handhabung der Gesundheitspflege die Schulen sanitärisch zu überwachen. In jeder dieser Kommissionen soll ein *Schularzt* Sitz und Stimme haben.

11. Der Staat besorgt die Erstellung und Herausgabe der Lehrmittel und dekretirt die Unentgeltlichkeit derselben, wie auch der Schulmaterialien für die Volks- und Mittelschulen.

12. Die Gesetzgebung Sorge für Äuffnung von Schulfonds zu Beiträgen an die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

13. Die Gemeinde lässt die Reinigung und Heizung der Schullokale durch besondere Abwarte besorgen und bestreitet die daherigen Kosten.

14. Der Unterricht über Schulgesundheitspflege ist in allen — derjenige für Handfertigkeit in den Lehrerseminarien obligatorisch.

15. Durch wesentliche Aufbesserung der Lehrerbesoldungen, sowie durch Gewährung einer anständigen Alterspension biete der Staat auch der Lehrerschaft die ausreichenden Mittel zur Erhaltung der persönlichen Gesundheit.

II. Lehrer.

16. Es ist Pflicht des Lehrers, das gesundheitliche Wohl seiner Schule nach Kräften fördern zu helfen. Er befähige sich dazu durch eingehendes Studium der Gesundheitspflege, deren einzelne Kapitel auch in Konferenzen und Synoden zum Gegenstand von Vorträgen und Besprechungen zu machen sind.

17. Er hauche der Schulgesundheitspflege Geist und Leben ein durch Handhabung einer musterhaften Hausordnung und Schulführung, sowie durch fortgesetzte aufmerksame Überwachung des Gesundheitszustandes seiner Schüler.

18. Vor allem darf der Lehrer die Individualität der Kinder nicht ausser Acht lassen. Er hüte sich vor einseitiger Bevorzugung der Begabten; vielmehr suche er den Armen, Schwachbegabten und Gebrechlichen unter seinen Schülern durch freundliche Berücksichtigung und Schonung ihrer Mängel, sowie durch eifrige Mithilfe bei Ernährung und Bekleidung die Schule zu einer Wohltat zu gestalten.

19. Wenn Strafen im pädagogischen Interesse erteilt werden müssen, so sind dieselben so auszuwählen und zu bemessen, dass eine gesundheitsschädigende Wirkung ausgeschlossen ist.

20. Der Lehrer wirke unablässig für Abstellung vorhandener sanitärischer Übelstände und Einführung bezüglicher Verbesserungen in seiner Schule

21. Durch Belehrung und Beispiel gewöhne er die Schüler an die Beachtung der wichtigsten Gesundheitsregeln und benutze jede Gelegenheit, um auch das Elternhaus für die Gesundheitspflege zu interessiren.

III. Unterricht.

22. Es ist in allen Fächern und für alle Stufen eine sorgfältigere Auswahl und Konzentration des Unterrichtsstoffes notwendig. Die Unterrichtspläne für die verschiedenen Schularten sind nach Massgabe dieser Forderung aufzustellen.

Dem Primarlehrer bleibe die spezielle Stoffauswahl nach Mitgabe der örtlich besonders hervortretenden Bildungsbedürfnisse, sowie des vorhandenen Anschauungs- und Erfahrungskreises der Kinderwelt unter Genehmigung durch die zuständige Behörde überlassen.

23. Auf dem Stundenplane sind die Fächer so anzusetzen, dass durch den Wechsel derselben nicht nur eine gesundheitsschädigende Wirkung des Unterrichtes vermieden, sondern vielmehr eine gesundheitsfördernde Abwechslung in der Betätigung der Geisteskräfte wie der körperlichen Organe erzielt wird.

24. Nach nämlichen Rücksichten hat der Lehrer auch innerhalb der einzelnen Unterrichtsstunden durch wohlüberlegt bemessene Lektionen mit darauf folgender schriftlicher Betätigung und Übung zu verfahren.

25. Nach jeder Unterrichtsstunde ist eine wenn möglich durch Bewegung in frischer Luft wohl auszufüllende Pause von 10—15 Minuten zu gewähren.

26. Die Hausaufgaben sind möglichst zu beschränken. Sie dürfen täglich höchstens $\frac{1}{2}$ bis 1 Stunde in Anspruch nehmen. Für die zwei ersten Schuljahre sind solche unzulässig.

Schluss: Durch Förderung der Gesundheitslehre in Theorie und Praxis möge die Wahrheit des alten Wortes: mens sana *nur* in corpore sano, immer allgemeiner werden.

† Marie Münger.

Samstag den 9. Mai wurde Marie Münger, gewesene Lehrerin auf dem Bramberg, im Friedhofe zu Neueneegg zur ewigen Ruhe gebettet. Der tiefempfundene Nachruf des langjährigen Kollegen im Hause, der reichbekränzte Sarg, der ungewöhnlich grosse Leichenzug, die unvergleichlich schönen Worte des ehemaligen Pfarrers von Täuffelen und in Neueneegg, die Liedervorträge im Hause, am Grabe

und in der Kirche legten Zeugnis ab, wie beliebt und geachtet die Verstorbene allgemein war. Dieselbe hat es auch verdient, dass ihr in diesem Blatte mit einigen Worten gedacht wird.

Marie Mürger ist den 12. Mai 1841 geboren und hat die Schulen von Neuenegg besucht. Sie muss sich schon als Schülerin durch Fleiss und Talent ausgezeichnet und die Aufmerksamkeit der Schulbehörden auf sich gezogen haben. Nach ihrer Admission wurde ihr die Leitung der Unterschule auf dem Landstuhl übertragen. Nachdem sie dort und in Frauenkappelen je ein Jahr als provisorische Lehrerin gewirkt, trat sie dann im Herbst 1859 in die „Neue Mädchenschule“ in Bern ein und bestand nach 2jährigem Kurse das Patentexamen. Hierauf übernahm sie die Unterschule auf dem Bramberg, welche sie bis 1868 versah. Nachdem sie 2 Jahre in der Rettungsanstalt für Mädchen in Rüeggisberg gewirkt hatte, wurde sie an der Unterschule in Täuffelen angestellt. Als im Herbst 1881 die Unterschule auf dem Bramberg frei wurde, zog es sie mit aller Macht wieder hin in die Gemeinde, in der sie ihre Jugendzeit verlebte, hin zu ihren Verwandten und Bekannten und stand obiger Schule bis zu ihrem Hinscheide vor. Im Herbst, sagte sie, habe ich 30 Dienstjahre, dann will ich der Ruhe pflegen. Aber „der Mensch denkt und Gott lenkt“. Eine Lungenentzündung, zu welcher noch ein Herzübel hinzutrat, machte ihrem Leben am 6. Mai plötzlich ein Ende.

Mit rastlosem Eifer, allein nur der Schule lebend und mit gutem Geschick hat die Verstorbene in der Schule gearbeitet und schöne Resultate erzielt. Etwas hatte sie den meisten Kollegen und Kolleginnen voraus: Sie wusste Ernst und Milde gegen die Kinder so zu vereinigen, dass ihr alle angehangen wie einer Mutter. In dieser Richtung wird sie nicht leicht ersetzt werden können.

Sie war auch eine eifrige Besucherin der Konferenzen und wegen ihrer Unterhaltungsgabe, Gemütlichkeit und Offenheit gern gesehen.

Sie wird ihren Verwandten, Bekannten und Freundinnen, Kollegen und Kolleginnen in freundlichem Andenken bleiben. Sie ruhe im Frieden.

C. H.

Erklärung.

Bei Anlass der ersten Beratung des neuen Primarschulgesetzes hat Herr Erziehungsdirektor Gobat, wie die „Berner Zeitung“ berichtet, in der Sitzung des Grossen Rates vom 2. Juni das Urteil ausgesprochen, die in einer Lehrerversammlung im Casino und im Schulblatt aufgestellte Behauptung, die Erziehungsdirektion wolle durch Preisgebung des neunten Schuljahres die bernische Schule herabdrücken und zertrümmern, sei eine „niederträchtige Lüge.“

Nun hat die bernische Lehrerschaft ihre Stellung zu dem Gesetzesentwurf über den Primarunterricht insbesondere in einer eigens zu diesem Zwecke zusammen berufenen, aussergewöhnlich zahlreich

besuchten Versammlung am 24. September 1888 im Casino in Bern klar, unzweideutig und entschieden kundgegeben. Sollte das von Herrn Erziehungsdirektor Gobat ausgesprochene Urteil gegen die Verhandlungen dieser Versammlung gerichtet sein, so haben wir seiner Anklage folgende Tatsachen gegenüber zu stellen:

Zunächst verdient hier eine die Bedeutung und den Zweck der Versammlung darlegende Stelle aus dem vom Initiativkomitee an die Lehrerschaft gerichteten Aufruf angeführt zu werden:

„Die beantragenden und vorberatenden Behörden haben ganz ohne Zweifel bei der Behandlung dieses Gesetzesentwurfs als leitenden Grundsatz stets das Wohl der bernischen Jugend im Auge behalten. Wenn wir dies auch gerne und rückhaltlos anerkennen, so dürfen wir uns doch der Einsicht nicht verschliessen, dass der Entwurf neben manchem Guten auch tief einschneidende Bestimmungen enthält, deren Durchführung für den Kanton Bern ein Landesunglück wäre . . . Unter solchen Umständen hat die Lehrerschaft nicht nur das Recht, sondern es liegt ihr die heilige Pflicht ob, mit aller Energie für das nach ihrer Überzeugung gefährdete Wohl der Volksschule einzustehen und zu diesem Zwecke insbesondere auch die destruktiven Konsequenzen des neuen Gesetzesentwurfs zu kennzeichnen.“

In der Versammlung selbst wurde der Entwurf in den verschiedenen Hauptrichtungen durch die ruhig und sachlich gehaltenen, warm empfundenen und entschiedenen Voten der Herren Schuldirektor *Tanner*, Professor *Rüegg*, Direktor Dr. *Kummer* und Seminardirektor *Grütter* gründlich beleuchtet. Mit Rücksicht auf die Verteilung der Hauptabschnitte des Gesetzes unter die Redner müsste das Urteil des Herrn Erziehungsdirektor Gobat entweder gegen das Votum des Herrn *Rüegg*, oder dann gegen dasjenige des Herrn *Grütter* gerichtet sein. Nun ist aber Herr *Rüegg* nach einstündiger, glänzender Rede zu folgendem Schlusse gelangt:

„Als Resultat der Untersuchung ergibt sich die Tatsache, dass die Lichtseiten des Entwurfs durch die vielen und schweren Mängel desselben in den Schatten gestellt werden. Der Entwurf, wie er vorliegt, ist unannehmbar. Was sollen wir nun tun? Sollen wir stille bleiben und dann beim Volksentscheid für Verwerfung arbeiten? Nein, das wäre persönlich! Wir haben keinen Groll; *wir glauben, die Behörden meinen es gut und wollen vorwärts*. Wir machen nur der Sache Opposition; wir *wollen* ein neues Gesetz und darum müssen wir die Verbesserung des Entwurfs anstreben.“

Herr Seminardirektor *Grütter* aber begann seine Erörterungen über die Schulzeit mit der Erklärung:

„Was das Gesetzesprojekt über die Schulzeit vorschreibt, gehört zu seinen wichtigsten und einschneidendsten Bestimmungen. *Sie sind offenbar durch das Bestreben, die Leistungsfähigkeit der Schule zu heben, hervorgerufen. Dieses Bestreben verdient alle Anerkennung.*

Mit manchen Vorschriften des Projektes sind wir deshalb durchaus einverstanden.“

Mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Reduktion der obligatorischen Schulzeit auf acht Jahre aber gab Herr Grütter am Schlusse seines Votums die Erklärung ab :

„Bei aller Anerkennung mancher trefflichen Bestimmungen des Projektes erkläre ich : Die Reduktion der Schulzeit wäre für unser Volk, für seine intellektuelle, sittliche und religiöse Bildung und für seine sozialen Verhältnisse ein Rückschritt und ein Unglück.“

Auf Grund der ihr durch diese Reden dargelegten, sorgfältigen Erwägungen gab die Versammlung ihrer Überzeugung in folgender Erklärung Ausdruck :

„Wir anerkennen gerne, dass der Schulgesetzentwurf vom 9. März 1888 manche Bestimmungen enthält, die wir freudig begrüßen, weil sie geeignet sind, vorhandenen Missständen wirksam zu begegnen.“

„Dagegen bringt der Entwurf auch Neuerungen von fundamentaler Bedeutung, welche die Leistungsfähigkeit unserer Volksschule wesentlich beeinträchtigen würden und die Vorlage in ihrer gegenwärtigen Gestalt als unannehmbar erscheinen lassen.“

„Wir erachten es daher als eine patriotische Pflicht jedes einsichtigen und unbefangenen Freundes der Volksbildung, nach Kräften mitzuwirken, dass der Entwurf die notwendigen, dem Zeitbedürfnis entsprechenden und unsern kantonalen Verhältnissen allseitig Rechnung tragenden Verbesserungen erfahre, damit schliesslich beim souveränen Volkentscheid alle Wohlgesinnten einmütig und tatkräftig für das neue Schulgesetz eintreten können.“

Diese Tatsachen werden wohl vollauf genügen, um jeden Unbefangenen zu überzeugen, dass die von Herrn Erziehungsdirektor Gobat als „niederträchtige Lüge“ verurteilte Behauptung in jener Lehrerversammlung im Casino gar nicht aufgestellt worden sein kann. Im Berner Schulblatt aber steht diese Behauptung weder in der Einladung zur Versammlung, noch in dem ausführlichen Bericht über die Verhandlungen. Die angegriffene Behauptung würde im Widerspruch stehen mit dem Sinn und Geist unserer Verhandlungen, mit der übereinstimmenden Beurteilung der Sachlage, welche sich als roter Faden durch alle Reden hindurchzog und in den oben angeführten Erklärungen ihren durchaus zutreffenden Ausdruck gefunden hat. Dass die Erziehungsdirektion durch Preisgebung des neunten Schuljahres die bernische Volksschule herabdrücken und zertrümmern *wolle*, haben wir nicht behauptet; wir haben im Gegenteil die *fortschrittlichen und schulfreundlichen Tendenzen* des Schulgesetzentwurfes freudig und rückhaltlos anerkannt. Dagegen aber haben wir es ja freilich als unser Recht und als unsre Pflicht betrachtet, vor einzelnen Bestimmungen zu warnen, deren Durchführung nach unsrer Überzeugung das

Gedeihen unsrer Volksschule beeinträchtigen würde, also notwendig *destruktive Konsequenzen* nach sich ziehen müsste.

Sollte sich also der von Herrn Erziehungsdirektor Gobat ausgesprochene, geradezu unerhörte Vorwurf auf die Verhandlungen der von uns angeregten und zusammenberufenen Lehrerversammlung im Casino vom 24. September 1888 beziehen, so weisen wir denselben hiermit auf Grund der von uns konstatierten Tatsachen als durchaus unbegründet mit aller Entschiedenheit zurück.

Bern, den 10. Juni 1891.

Das Initiativ-Komitee.

Anmerkung der Redaktion. Da Herr Dr. Gobat auch das Schulblatt der „niederträchtigen Lüge“ zieht, so wird derselbe ebenfalls zu untersuchen haben, ob der starke Vorwurf ihm gegenüber begründet sei. Es soll dies in nächster Nummer mit paar Worten geschehen.

Schulnachrichten.

District de Courtelary. Notre synode de cercle s'est réuni le 23 mai à St-Imier, sous la présidence de M. Huguelet.

M. Joray, instituteur à Villeret, donne une leçon pratique. Il a choisi la pesanteur de l'air, qu'il constate par diverses expériences et dont il analyse les applications. La leçon est bien donnée.

M. Jenny, maître secondaire à St-Imier critique la théorie du baromètre telle qu'elle est expliquée par M. Joray. Il en donne une autre qu'il croit plus plausible.

M. Ferrier, instituteur à St-Imier, lit un exposé long mais intéressant sur la Vallée de Joux dont il rappelle l'histoire et la configuration géographique.

M. Bøgli, maître secondaire à Corgémont, est appelé aux fonctions de secrétaire du synode en remplacement de M. Paul Mercerat décédé.

Lehrerjubiläum. In Thierachern feierten Mittwoch den 3. d. die Lehrer des Amtes Thun ein einfaches Festchen, nachdem sie sich zuerst in pflichtschuldigem Ernste mit der sogenannten obligatorischen Frage, dieses Jahr war es Schulhygiene, befasst hatten. Im Jahre 1842 hat Lehrer Jakob Stutzmann auf Befehl der damaligen Erz.-Direktion die Unterschule in seiner Heimatgemeinde Uebeschi übernommen. Er selbst ist nicht in Uebeschi aufgewachsen, kannte dort gar niemand, war eben aus dem Seminar entlassen worden und tritt nun nach beinahe einem halben Jahrhundert von der Stellung zurück, welcher er seine ganze Lebenstätigkeit gewidmet hat. Es ist jedenfalls ein sehr seltener Fall, dass ein Lehrer vom Beginne seiner Tätigkeit bis zum Rücktritte im 70. Lebensjahre unausgesetzt in der nämlichen Gemeinde tätig ist. Mit 30 Kronen Lohn für Sommer und Winter hat Lehrer Stutzmann seine Stelle antreten müssen. Sehr langsam kam es besser. Dennoch hat er in rastloser Arbeit neun

Kinder tüchtig erzogen und steht in hoher Achtung seiner Gemeinde. Freundliche Gaben der Kollegen und der Tit. Erziehungsdirektion wurden dem lebensfrohen Greise als Jubiläumsangebinde überreicht.
(Bund).

Bern Stadt. Hier starb nach zwölftägiger Krankheit Herr J. R. Koch, Lehrer der Mathematik an der Realabteilung des Gymnasiums. Der Verstorbene war ein vortrefflicher Lehrer und eifriger Forscher im Gebiete der Kunstgeschichte, die er auf Reisen nach Holland, Berlin, München, Paris und Italien an Ort und Stelle studirt hatte. Er war selbst im Besitze einer reichhaltigen Sammlung von Nachbildungen aller Art. Dem langjährigen Lehrer an der früheren Realschule und seit 1880 am städtischen Gymnasium wird eine grosse Zahl von Schülern ein dankbares Gedächtnis bewahren.

Klassenkorrespondenz. Es ist gewiss eine recht schöne Sache, wenn die Seminaristen bei ihrem Austritt aus dem Seminar beschliessen, eine sog. Klassenkorrespondenz einzuführen, d. h. ein Buch umgehen zu lassen, in welches jeder von ihnen etwas aus seinen Erlebnissen einträgt und es dem ihm im Alphabet folgenden zuschickt.

Es erinnert diese Korrespondenz an die zusammen verlebten, schönen Tage der Seminarzeit, an manche Freude, manches Leid, erteilt manchen guten Rat und erheitert manche trübe Stunde des Schulmeisterlebens. Sie ermuntert die jungen Lehrer zu mutigem Wirken und hält die Kollegen in Freundschaft verbunden.

Allein es gibt auch unter uns Schulmeistern Leute, die es mit vielen Sachen nicht sehr ernst nehmen. Kommt es doch vor, dass so eine Klassenkorrespondenz Monate lang in einer Ecke liegen bleibt, unberührt, vergessen, bis ein guter Zufall sie dem betreffenden wieder in die Hand gibt. Ha! — fährt's ihm durch den Sinn, — richtig, da hätt' ich schreiben sollen; doch jetzt habe ich nicht Zeit, vielleicht am Sonntag! — Also wieder in die Ecke.

So betrieben nun, verfehlt die Sache freilich ihres schönen Zwecks, und all das Gute muss im Sand zerrinnen!

Nehme sich doch jeder, der ein solch' Ding ins Haus kriegt, die Zeit, es zu lesen, einige Zeilen zu schreiben und es weiter zu schicken. „Nicht Zeit haben“ ist ein Ausdruck, der gar nicht in den Mund eines Lehrers passt! Freilich hat man Zeit, man muss nur wollen!
Hubler.

Die **Kantonale Krankenkasse** ist ein, namentlich in den untern Bevölkerungsschichten, wahrhaft segenstiftendes Institut und verdient die weiteste Verbreitung im Kanton. Namentlich auch die Lehrer, welche immer mehr Ursache haben, sich den Satz zu merken: „Hilf dir selbst, so hilft dir Gott“, sollten derselben unisono beitreten. Durch sie würden auch noch viele andere zum Beitritt ermuntert. Die Kasse zählt gegenwärtig in 102 Sektionen 7460 Mitglieder (im Vorjahr 6858).

Rechnung pro 1890.

A. Einnahmen.

1. Monatsbeiträge :		
a. von einfach versicherten männlichen Mitgliedern	Fr. 41,691. 60	
b. von zweifach versicherten männlichen Mitgliedern	„ 17,989. 10	
c. von weiblichen Mitgliedern „	10,175. —	
	<hr/>	Fr. 69,855. 70
2. Einschreibgebühren von 853 neu eingetretenen Mitgliedern	„ 853. —	
3. Geschenke	„ 595. —	
4. Kapitalzinse	„ 979. 95	
5. Rückerstattungen von Krankengeldern	„ 99. 30	
6. Kassasaldo der aufgenommenen Krankenkasse Wohlen-Kirchlindach-Meikirch	„ 462. 60	
	<hr/>	Summa Einnahmen Fr. 72,845. 55

B. Ausgaben.

1. Krankengelder:		
a. an 1247 einfach versicherte männliche Mitglieder	Fr. 36,662. 08	
b. an 404 zweifach versicherte männliche Mitglieder	„ 21,987. 90	
c. an 279 weibliche Mitglieder „	10,754. 90	
	<hr/>	Fr. 69,404. 88
2. Beerdigungsbeiträge für 97 verstorbene Mitglieder à Fr. 25	„ 2,425. —	
3. Verwaltungskosten:		
a. der 102 Sektionen, 7 % der Einnahmen unter Art. 1 und 2	Fr. 4,948. 17	
b. der Zentralverwaltung für Material, Drucksachen, Entschädigungen, Frankaturen	„ 2,534. 95	
	<hr/>	„ 7,483. 12
	<hr/>	Summa Ausgaben Fr. 79,313. —

C. Bilanz.

Die Ausgaben betragen	Fr. 79,313. —
Die Einnahmen nur	„ 72,845. 55
	<hr/>
	also die Mehrausgaben Fr. 6,467. 45

Im neuen Bundespalast in Bern findet gegenwärtig eine „Schweiz. Ausstellung prämirter Lehrlingsarbeiten“ statt. Dieselbe ist ungemein sehenswert.

Die **Schulpflege in Winterthur** will sich für die nun schon seit einigen Jahren jeweilen im Winter abgehaltenen Fortbildungskurse für der Schule entlassene Töchter um eine Bundessubvention bewerben. Die Zahl der Teilnehmerinnen betrug im verflossenen Semester über 150.

Die **Schulkommission von Orbe** (Waadt) beschloss, dass jedes Kind, das abends nach 8¹/₂ Uhr noch in den Strassen umherlungernd angetroffen werde, von der Polizei anzuzeigen und vor die Schulkommission zu berufen sei.

Literarisches.

Mosaïque française, französisches Lehrbuch in 2. Auflage, von *F. Bertholet*, Basel, bei *Em. Birkhäuser*. Preis gebunden Fr. 2.

Dieses Lehrmittel für den Unterricht des Französischen im 3., 4. und 5. Unterrichtsjahr der Sekundarschulen und Progymnasien ist schon bei seinem ersten Erscheinen — in Übereinstimmung mit der Tit. Lehrmittelkommission — von diesem Blatt aus voller Überzeugung empfohlen worden. Mit dieser zweiten ganz wesentlich verbesserten und bereicherten Auflage tritt ein Buch zu Tage, das mit seinen beinahe 500 Seiten und einem Preis von nur 2 Franken gerechten Anspruch erheben darf auf möglichst grosse Verbreitung in den Mittelschulen unseres engern und weitem Vaterlandes. Die Herausgabe eines so ungewöhnlich billigen Lehrmittels konnte der Verleger einzig wagen im Vertrauen auf den ausgezeichneten Ruf, den der Herr Verfasser und seine Mitarbeiter, die Herren Fr. Kronauer, P. Leuzinger und Dr. Brömmel, als gewandte und dem Französischen Sprachfach mit ganzer Hingebung obliegende Praktiker geniessen, und in der Erwartung, dass ihre Fachgenossen unverzüglich anerkennen werden, welche schätzbare Gabe mit diesem Buch der schweizerischen Jugend geschenkt ist. Die meisten Stücke der neuen Auflage sind nun mit erklärenden Noten geographischen, historischen, grammatikalischen und andern Inhalts versehen worden, hier und dort finden sich dem Prosastück einige Reimstrophen beigegeben, deren Inhalt mit den im prosaischen Text entwickelten Ideen in inniger Beziehung steht. Das neue sorgfältig umgearbeitete Vokabulär geht auf 300 Nummern, (früher nur 150). Den Vokabeln, welche den Schülern des 1. und 2. Lesejahrs überaus willkommen sein werden und ihnen die Lektüre zum Vergnügen machen dürften, sind auch Gallicismen beigegeben. Es kann die 2. Auflage ganzwohl neben der 1. gebraucht werden, die Nummerirung der Stücke ist die nämliche geblieben, die neu eingefügten sind mit einem * bezeichnet worden. Es ist durchaus zu billigen, dass in diesem Buche die Stilweise des 19. Jahrhunderts überwiegt und dass mit dem Angenehmen das Nützliche und praktisch Verwendbare hübsch Hand in Hand geht. Es sind Geschäftsbriefe beigegeben und Dispositionen zu selbständigen Aufsatzübungen. Wie es der Titel des Buches andeutet, sind die meist kurzatmigen aber

immer interessanten Stücke inhaltlich den verschiedensten Gebieten des Lebens und des Wissens entnommen. Das realistische Moment wiegt bedeutend vor. Auf 369 Prosastücke kommen 80 Gedichte, meist erzählende. Auch in dieser neuen Sammlung verbleibt La fontaine in seiner Stellung als König der französischen Fabulisten. Keine Neuerung der frischen Auflage dieses Buchs begrüßen wir mehr von Herzen, als jene, wodurch die fallengelassenen Nummern durch neue von speziell schweizerischem Inhalt, von schweizerischen Autoren verfasst, ersetzt wurden. Das muss jeden freuen, der das Aufblühen des neuen französisch-schweizerischen Schriftentums mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt. H. B.

 Mehrere Einsender und Mitarbeiter werden wegen Stoffanhäufung dringend um Geduld gebeten.

Bernischer Mittellehrerverein (Sektion Oberaargau).

Versammlung Samstag den 13. Juni 1891, vormittags 10 Uhr,
im Gasthof zur «Sonne» in Kirchberg.

Verhandlungen :

- 1) Die neuere Unterrichtsmethode für die modernen Sprachen, hauptsächlich der französischen Sprache, in Beziehung zum gegenwärtigen Unterrichtsplan. Referent : Hr. Sekundarschulinspektor Landolt.
 - 2) Bemerkungen zum geometrischen Unterricht an den bern. Mittelschulen. Referent : Hr. Dr. Bützberger, Sekundarlehrer in Langenthal.
 - 3) (Eventuell) Das absolute elektrische Masssystem. Referent : Hr. J. Petri, Sekundarlehrer in Kirchberg.
 - 4) Kassaangelegenheiten.
 - 5) Unvorhergesehenes. (1)
- Zu zahlreichem Besuche ladet höflichst ein Der Vorstand.

Piano-Fabrik J. RINDLISBACHER, Bern.
Prämirt an der Weltausstellung in Paris
1889.

Spezialität

Kreuzsaitiger Pianos

mit Patentstimmrauben-Vorrichtung

Aeusserst solider Eisenbau. Grosse Leichtigkeit und sicheres Stimmen.
Schöner edler Ton. Stilvolle elegante Ausstattung.

GARANTIE

(1H7 Y) **Reparatur — Stimmung — Tausch** (3-3)

Verlag des Art. Institut Orell Füssli in Zürich.

Schweizerische Pädag. Zeitschrift

I. Jahrgang. 1891

Herausgegeben vom Schweiz. Lehrerverein.

Redigirt von den Herren Sekundarlehrer F. Fritschi, E. Balsiger, Seminardirektor,
G. Stucki, Schulinspektor.

Jährlich 4 Hefte. Abonnementspreis 6 Fr. [O. V 58]

Jedem Heft wird gratis beigegeben:

„Pestalozziblätter“, redigirt von Professor Dr. O. Hunziker.

Neu eintretende Abonnenten der Schweizer. Lehrerzeitung

Organ des schweizerischen Lehrervereins

52 Nummern Fr. 5

erhalten die „Pädagog. Zeitschrift“ auch jetzt noch, soweit Vorrat

reicht, zum reduzierten Preis von 2 Fr., zusammen per Jahr nur 7 Fr.,

franco durch die ganze Schweiz. (3)

Mädchensekundarschule Thun.

Infolge Demission ist an dieser Anstalt die Stelle einer Klassenlehrerin auf
1. August 1891 neu zu besetzen. Lehrfächer die gesetzlichen. Stundenzahl 30 im
Maximum. Besoldung Fr. 1500 jährlich.

Anmeldungen bis 20. Juni nächsthin, beim Präsidenten der Schulkommission,
Herrn Fürsprecher Kirchhoff in Thun. (2)

Die Schulkommission.

Kreissynode Laupen

den 20. Juni 1891, morgens 9 Uhr, in Laupen. Traktanden: 1) Freie Arbeit von
Frau Glaus, Lehrerin. 2) Die Aussprache beim Singen (Sekundarlehrer Egger).
3) Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (Lehrer Flückiger). 4) Gesang. Zu zahlreichem
Besuche ladet ein Der Vorstand.

Kreissynode Signau.

Sitzung Samstag den 20. Juni 1891, vormittags 8^{1/2} Uhr, in Langnau.
Traktanden: 1) Die obligatorische Frage pro 1891. Referent: Konferenz Trub
und Trubschachen. 2) Unvorhergesehenes. Es wird um rechtzeitiges Erscheinen
gebeten. Nach den Verhandlungen gemütliche Vereinigung. Gesangstoff: Synodalheft.
Zu zahlreichem Besuche ladet ein Der Vorstand.

Knaben-Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.

Infolge Demission wird hiemit eine Lehrstelle zur Wiederbesetzung ausge-
schrieben.

Besoldung Fr. 800—1200 und freie Station.

Anmeldung bis 18. dies bei unterzeichneter Stelle. Auskunft erteilt Hr.
Uebersax, Vorsteher. Erziehungsdirektion.

Restaurant Mattenhof, Biel.

Schulen, Vereine und Reisegesellschaften finden in den gut eingerichteten,
geräumigen Lokalitäten, insbesondere in dem grossen, schattigen Garten, welcher
bequem für 500 Personen Sitzplätze bietet, jederzeit gute und billige Verpflegung.

Bestens empfiehlt sich (2) Fr. Christen, Wirt.

Verantwortliche Redaktion: J. Grünig, Sekundarlehrer in Bern. — Druck und
Expedition: J. Schmidt Hirschengraben 12 in Bern.